



	Inhalt	Seite
Verordnungen		
Rechtsverordnung über die Dienstbezirke der Prälatinnen und Prälaten (Kirchenkreise) in der Evangelischen Landeskirche in Baden		33
Verordnung über die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden		34
Bekanntmachungen		
Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg zum 1. April 2004		41
Feriensprachkurs Hebräisch 2004		41
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 (Haushaltsrichtlinien)		41
Rechnungen, hier: Vorsteuerabzug		42
Berechnung der Prämien zur Gebäudeversicherung 2004 und Änderungen des Vertrages ab dem 1. 1. 2004		42
Stellenausschreibungen		42
Dienstnachrichten		51

Verordnungen

Rechtsverordnung über die Dienstbezirke der Prälatinnen und Prälaten (Kirchenkreise) in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 17. Dezember 2003

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund von § 105 Abs. 2 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Für den Dienst der Prälatinnen und Prälaten ist das Gebiet der Landeskirche in die Kirchenkreise Nord- und Südbaden gegliedert.

§ 2

Die in § 1 genannten Kirchenkreise umfassen

1. Kirchenkreis Nordbaden:

die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Alb-Pfingz, Bretten, Eppingen - Bad Rappenau, Heidelberg, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckargemünd, Schwetzingen, Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt, Sinsheim, Wertheim, Wiesloch;

2. Kirchenkreis Südbaden:

die Kirchenbezirke Baden-Baden und Rastatt, Emmendingen, Freiburg, Hochrhein, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Müllheim, Offenburg, Schopfheim, Überlingen-Stockach, Villingen.

§ 3

Dienstsitz der Prälatinnen und Prälaten ist

1. für den Kirchenkreis Nordbaden: Mannheim
2. für den Kirchenkreis Südbaden: Freiburg.

§ 4

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 24. September 1976 (GVBl. S. 110), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 1980 (GVBl. S. 68), tritt außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Dezember 2003

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

**Verordnung
über die Verfassung
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg –
Hochschule für Soziale Arbeit,
Diakonie und Religionspädagogik –
staatlich anerkannte Fachhochschule
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 11. Februar 2004

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2003 im Benehmen mit dem Senat der Evangelischen Fachhochschule folgende Verfassung:

Die Evangelische Landeskirche in Baden unterhält in Erfüllung ihres vom Evangelium her gegebenen Auftrages und in Anerkennung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung die Evangelische Fachhochschule Freiburg als Ausbildungsstätte für soziale, pädagogische, religionspädagogische und diakonische Berufe in Freiburg. Ihr Auftrag verpflichtet die Kirche, dafür Sorge zu tragen, dass soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen theologisch durchdacht, kirchliche und religiöse Praxis auf ihre soziale Bedeutung hin untersucht und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Praxis umgesetzt werden. Hieraus ergeben sich Grundlage und Zielsetzung für die Ausbildung und den Betrieb der Fachhochschule.

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Evangelische Fachhochschule Freiburg -- Hochschule für Soziale Arbeit, Diakonie und Religionspädagogik – staatlich anerkannte Fachhochschule – ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.

(2) Die Fachhochschule gliedert sich in Fachbereiche. Die Studiengänge Sozialarbeit/Sozialpädagogik und Religionspädagogik/Gemeindediakonie sind jeweils einem Fachbereich zugeordnet. Ebenso sind die Masterstudiengänge einem Fachbereich zugeordnet. Neu gebildete Studiengänge sowie die Einrichtungen für Forschung und Weiterbildung können einem dieser Fachbereiche oder einem neuen Fachbereich zugewiesen werden.

§ 2

(1) Die Fachhochschule vermittelt durch praxisbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit in den durch die Studienabschlüsse eröffneten Berufen befähigt. Im Rahmen ihres Bildungsauftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr. Die Fachhochschule dient auch dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Fachhochschule mit entsprechenden kirchlichen Einrichtungen und Ausbildungsstätten sowie mit den staatlichen Hochschulen und Einrichtungen des Gesamthochschulbereiches zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(3) Die Fachhochschule arbeitet in Fragen der Forschung mit anderen Hochschulen, besonders den kirchlichen Hochschulen, eng zusammen.

(4) Die Fachhochschule wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit; sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender.

(5) Die Fachhochschule fördert die Umsetzung und Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis.

(6) Die Fachhochschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hochschuleinrichtungen im Sinne des Fachhochschulgesetzes Baden-Württemberg errichten. Die Errichtung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 3

(1) Die Fachhochschule ist der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängigem Leitprinzip verpflichtet. Sie wirkt darauf hin, in Lehre, Forschung und Weiterbildung die Auswirkung des Geschlechts auf soziale Probleme und die Gestaltung des Sozialen sowie auf kirchliche und religiöse Praxis zu erkennen und aufzugreifen.

(2) Die Fachhochschule wirkt darauf hin, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit bzw. Studium, Forschung, Lehre und Weiterbildung mit familiären Aufgaben zu ermöglichen.

(3) Die Fachhochschule wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung von für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteilen und auf die Förderung von Frauen in Forschung und Lehre hin.

(4) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich an der Fachhochschule lehrenden Dozentinnen eine Gleichstellungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Senat regelt die Stellvertretung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit und auf die Vermeidung von Nachteilen für wissenschaftlich tätige Frauen und Studentinnen hin. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen des Senats, des Fachbereichsrats und Berufungskommissionen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen; sie kann sich hierbei vertreten lassen. Bei Berufungsfragen ist sie in diesen Gremien stimmberechtigt. Die Gleichstellungsbeauftragte

ist über jede Angelegenheit, die einen unmittelbaren Bezug zu ihrer Aufgabenstellung aufweist, rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat das Recht auf Beteiligung an Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Senat einen jährlichen Bericht über ihre Arbeit.

§ 4

(1) Der Senat kann eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss im Sinne von § 16 Abs. 4 einrichten.

(2) Die Gleichstellungskommission setzt sich aus je einem nichtstudentischen Mitglied je Fachbereich, einem studentischen Mitglied der Fachhochschule und der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz der Kommission.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte schlägt die Besetzung der Kommission dem Senat vor. Dieser wählt die Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Gleichstellungskommission berät und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei ihrer Arbeit.

§ 5

(1) Die Fachhochschule ist dem Ziel der Förderung von qualitativ hochstehender Lehre, Forschung und Weiterbildung verpflichtet. Sie ist in Lehre und Forschung frei; sie erfüllt die ihr nach § 2 obliegenden Aufgaben auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Ordnungen, insbesondere des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich an der Fachhochschule lehrenden Dozentinnen und Dozenten einen Forschungsbeauftragten bzw. eine Forschungsbeauftragte und einen Weiterbildungsbeauftragten bzw. eine Weiterbildungsbeauftragte für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Forschungs- und Weiterbildungsbeauftragten unterstützen im Benehmen mit der Rektorin bzw. dem Rektor die Forschung bzw. die Weiterbildung. Sie werden im Senat und im Fachbereichsrat in Angelegenheiten der Forschung bzw. Weiterbildung beratend hinzugezogen und sind berechtigt in Gremien der Forschung bzw. Weiterbildung beratend teilzunehmen.

(4) Die Beauftragten erstatten dem Senat jährlich einen Bericht über die Arbeit.

(5) Der Senat errichtet im Sinne von § 16 Abs. 4 einen Ausschuss für Forschung und Weiterbildung. Aufgabe des Ausschusses ist es, die gemeinsamen Belange von Forschung und Weiterbildung zu koordinieren und die Zusammenarbeit von Forschung und Weiterbildung an der Fachhochschule zu fördern.

II. Die Mitglieder der Fachhochschule

§ 6

- (1) Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind
 1. die Mitglieder des Lehrkörpers (Professorinnen und Professoren, sonstige Dozentinnen und Dozenten und Lehrbeauftragte),
 2. die immatrikulierten Studierenden,
 3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule sind auch
 1. Professorinnen bzw. Professoren im Ruhestand,
 2. Gastprofessorinnen bzw. Gastprofessoren,
 3. Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren,
 4. Ehrensensatorinnen bzw. Ehrensensatoren,
 5. wissenschaftliche Hilfskräfte,
 6. in einem Ausbildungsverhältnis zur Evangelischen Fachhochschule stehende Personen.

Die Mitglieder nach Nr. 1–6 sind im Rahmen der Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

(3) Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 5 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 7

Zu den Lehrenden gehören

1. die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen Professorinnen und Professoren,
2. die hauptberuflich an der Fachhochschule tätigen sonstigen Dozentinnen und Dozenten,
3. die nebenberuflich an der Fachhochschule tätigen Lehrbeauftragten,
4. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

§ 8

Die Lehrenden erfüllen ihren Auftrag gemäß § 2 Abs. 1 im Rahmen ihres Dienstverhältnisses sowie der Beschlüsse der Organe der Fachhochschule in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken und in den Organen der Fachhochschule nach Maßgabe dieser Verfassung mitzuarbeiten.

§ 9

- (1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,

3. eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Promotion nachgewiesen wird,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(2) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

§ 10

(1) Die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und sonstigen Dozentinnen und Dozenten sowie die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor werden nach öffentlicher Ausschreibung der Stellen auf Vorschlag des Senats (§ 16 Abs. 2 Nr. 5) vom Evangelischen Oberkirchenrat berufen und in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche eingestellt.

(2) Hat der Evangelische Oberkirchenrat begründete Bedenken, die vorgeschlagene Person zu berufen, und können diese auch nach Erörterung in einer von je drei Vertreterinnen bzw. Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und der Fachhochschule paritätisch gebildeten Kommission binnen vier Wochen nicht beseitigt werden, so macht der Senat gemäß Absatz 1 einen neuen Vorschlag. Kommt innerhalb von drei Monaten ein neuer Vorschlag nicht zustande, kann der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Senats eine geeignete Persönlichkeit berufen. Konnte die Frist nach Satz 2 aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, wird sie vom Evangelischen Oberkirchenrat um höchstens weitere drei Monate verlängert.

(3) Mit Zustimmung des Senats kann der Evangelische Oberkirchenrat Berufungen nach Absatz 1 ohne Ausschreibung der Stelle aussprechen.

(4) Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachhochschule obliegen dem Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag der Rektorin bzw. Rektors. Die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Stundenlohn vergütet werden, sowie von nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern obliegt der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen des Haushaltsplanes.

(5) Lehrbeauftragte werden von der Rektorin bzw. vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt.

§ 11

(1) Der Senat erlässt eine Zulassungsordnung.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Belange bilden die Studierenden der Fachhochschule die Studierendenschaft. Der Studierendenschaft gehören die Studierenden nicht an, die ihre Nichtzugehörigkeit oder ihren Austritt aus ihr gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich erklären.

(3) Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA).

(4) Die Studierenden verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des geltenden Rechtes sowie auf der Grundlage dieser Verfassung. Sie wählen nach eigener Satzung den AstA.

(5) Das Nähere bestimmt eine von der Vollversammlung zu beschließende Satzung. Die Satzung und jede Änderung sind den Organen der Fachhochschule (§ 12) unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Satzung darf nicht im Widerspruch zu dieser Verfassung stehen.

(6) Die Studierendenschaft erhält nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Durchführung ihrer Aufgaben einen angemessenen Förderungsbeitrag von der Fachhochschule.

III. Organe der Fachhochschule

§ 12

Organe der Fachhochschule sind

1. der Große Senat,
2. der Senat,
3. die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 13

(1) Dem Großen Senat gehören an

1. die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die Professorinnen und Professoren und die sonstigen Dozentinnen und Dozenten,
3. die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor,
4. ein Mitglied der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MAV),
5. gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Lehrbeauftragten, deren Zahl 10 v.H. aller Lehrbeauftragten beträgt, mindestens jedoch eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter je Fachbereich,

6. gewählte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden, deren Zahl nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Nr. 1 bis 5 beträgt; jeder Fachbereich muss durch mindestens eine Studierende bzw. einen Studierenden vertreten sein.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 5 beträgt zwei Jahre, der nach Nr. 6 ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

- (2) Der Große Senat tritt auf Einladung seiner Vorsitzenden bzw. seines Vorsitzenden in der Regel einmal im Jahr zusammen; er ist einzuladen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Senat es beantragen.

- (3) Der Große Senat wählt aus der Mitte der Professorinnen und Professoren auf die Dauer von zwei Jahren eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sind sowohl die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende als auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter verhindert oder befangen, so hat das älteste Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren den Vorsitz des Großen Senats.

- (4) Die Sitzungen des Großen Senats sind in der Regel hochschulöffentlich.

- (5) Der Große Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Der Große Senat hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Rektorin bzw. des Rektors,
2. Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Rektorin bzw. des Rektors.

§ 15

- (1) Dem Senat gehören als Mitglieder an
1. stimmberechtigt:
 - a) Die Rektorin bzw. der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - b) die Prorektorin bzw. der Prorektor,
 - c) die Dekaninnen und Dekane,
 - d) eine Professorin bzw. ein Professor aus jedem Fachbereich,
 - e) die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor,
 - f) gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, deren Zahl nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder von 1 bis 5 beträgt; jeder Fachbereich muss mindestens durch eine Studierende bzw. einen Studierenden vertreten sein;

2. beratend:
 - a) die oder der Forschungsbeauftragte und die oder der Weiterbildungsbeauftragte,
 - b) eine sonstige Mitarbeiterin bzw. ein sonstiger Mitarbeiter.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Buchstabe d) beträgt zwei Jahre, derjenigen nach Buchstabe f) ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

- (2) Ein Mitglied der MAV nimmt an den Sitzungen des Senats beratend teil; es hat Stimmrecht in Fragen der Verfassung, der Verwaltung und des Haushaltes der Fachhochschule, insbesondere bei den Aufgaben gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 8.

§ 16

- (1) Der Senat entscheidet in Angelegenheiten von Lehre, Studium, Weiterbildung und Forschung, die von grundsätzlicher Bedeutung und nicht zur abschließenden Entscheidung der Rektorin bzw. dem Rektor, den Fachbereichen oder den Hochschuleinrichtungen übertragen sind.
- (2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über Fragen des Lehr- und Studienbetriebes im Rahmen der von der Kirchenleitung erlassenen Studien- und Prüfungsordnung, der Studienpläne auf Vorschlag des Fachbereichsrates sowie der weiterbildenden Studien,
 2. Mitwirkung beim Erlass der Verfassung,
 3. Erlass einer Wahlordnung,
 4. Wahl der Prorektorin bzw. des Prorektors,
 5. Vorschläge für die Berufung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Lehrenden sowie der Verwaltungsdirektorin bzw. des Verwaltungsdirektors,
 6. Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
 7. Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Fachbereichsrates,
 8. Koordinierung der Arbeit der Fachbereiche,
 9. Übertragung von Aufgaben an Lehrende und Studierende,
 10. Entscheidung über Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Rektorin bzw. des Rektors, der Dekaninnen und Dekane und von Ausschüssen gemäß Absatz 4, wobei die befangene Person keine Stimme hat.

(3) Senatssitzungen sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Sie werden von der Rektorin bzw. dem Rektor einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Senatsitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder oder ein Fachbereichsrat dies schriftlich verlangt. Die Senatssitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Bezüglich der Behandlung von Personalfragen – ausgenommen Wahlergebnisse – unterliegen die Mitglieder des Senats der Schweigepflicht.

(4) Der Senat kann beratende und beschließende Ausschüsse bilden. Die Professorinnen und Professoren müssen in den Ausschüssen die Mehrheit haben. Der Senat und die Ausschüsse können sachkundige Mitglieder der Fachhochschule sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.

(5) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 17

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor wird vom Evangelischen Oberkirchenrat auf Vorschlag des Großen Senats auf die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. § 10 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rektorin bzw. der Rektor leitet und vertritt die Fachhochschule; sie bzw. er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Verfassung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist, führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Lehrenden und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirkt über die Dekanin bzw. den Dekan darauf hin, dass die Lehrenden ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Ihr bzw. ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Rektorin bzw. der Rektor bereitet die Beratungen des Großen Senats und des Senats vor und vollzieht deren Beschlüsse. Hält die Rektorin bzw. der Rektor Beschlüsse des Senats oder der Ausschüsse für rechtswidrig, hat sie bzw. er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu drängen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, ist der Evangelische Oberkirchenrat zu unterrichten.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Senatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor anstelle des Senats. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein Ausschuss zuständig ist, oder wenn der Senat oder der Ausschuss verhindert ist, einen Beschluss zu fassen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats oder des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Rektorin bzw. der Rektor ist für die Ordnung in der Fachhochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Sie bzw. er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule beratend teilzunehmen. Der Senat ist über alle wichtigen, die Fachhochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(6) Die Rektorin bzw. der Rektor ist für den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Sie bzw. er regelt die innere Organisation der Verwaltung der Fachhochschule einschließlich des Einsatzes des Verwaltungspersonals der Fachbereiche und der Hochschuleinrichtungen. Die Rektorin bzw. der Rektor trägt Sorge für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

§ 18

(1) Die Rektorin bzw. der Rektor wird von der Prorektorin bzw. vom Prorektor vertreten. Der Prorektorin bzw. dem Prorektor können bestimmte Geschäftsbereiche übertragen werden, in denen die Rektorin bzw. der Rektor ständig vertreten werden. Die Prorektorin bzw. der Prorektor ist im Rahmen des Geschäftsbereiches berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen. Die Rektorin bzw. der Rektor kann der Prorektorin bzw. dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Die Prorektorin bzw. der Prorektor wird aus den der Fachhochschule angehörenden Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vom Senat gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet stets mit der Amtszeit der Rektorin bzw. des Rektors. Wiederwahl ist möglich.

(3) Für den Fall, dass keine Prorektorin bzw. kein Prorektor gewählt wird, übernimmt diese Funktion im zweijährigen Wechsel eine Dekanin oder ein Dekan.

§ 19

(1) Die Verwaltungsdirektorin bzw. der Verwaltungsdirektor unterstützt die Rektorin bzw. den Rektor bei der Erfüllung der Aufgaben. Sie bzw. er vertritt die Rektorin bzw. den Rektor ständig im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Die Rektorin bzw. der Rektor kann ihr bzw. ihm allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(2) Der Verwaltungsdirektorin bzw. dem Verwaltungsdirektor obliegen insbesondere

1. die laufende Verwaltung der Fachhochschule (Hochschulverwaltung, Kassen- und Rechnungsführung),
2. Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes,

3. Mitwirkung in den Organen der Fachhochschule nach Maßgabe der Verfassung.

(3) Das Nähere bestimmt eine Dienstanweisung, die vom Evangelischen Oberkirchenrat erlassen wird.

IV. Der Fachbereich

§ 20

(1) Der Fachbereich ist der Teil der Fachhochschule, der sich mit der unmittelbaren Durchführung des Studiums (§ 2) befasst. Ihm gehören alle Lehrenden und die Studierenden des gleichen Fachbereiches an sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Fachbereich oder einer dem Fachbereich zugeordneten Hochschuleinrichtung tätig sind.

(2) Die Organe des Fachbereichs sind

1. der Fachbereichsvorstand (die Dekanin bzw. der Dekan und die Prodekanin bzw. der Prodekan),
2. der Fachbereichsrat.

§ 21

Der Fachbereichsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig. Der Fachbereichsvorstand unterrichtet den Fachbereichsrat über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig, bei besonderen Anlässen unverzüglich. Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. die Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen des Fachbereichs,
2. den Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorinnenstellen bzw. Professorenstellen,
3. Evaluationsangelegenheiten entsprechend dem Fachhochschulgesetz Baden-Württemberg.

§ 22

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan vertritt den Fachbereich. Sie bzw. er leitet den Fachbereichsvorstand und hat den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan trägt die Verantwortung für die Durchführung des Studiums in ihrem bzw. seinem Fachbereich. Sie bzw. er ist verpflichtet, mit Lehre und Forschung des Fachbereiches engen Kontakt zu halten. Die Dekanin bzw. der Dekan koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Sie bzw. er wirkt unbeschadet der Aufgaben der Rektorin bzw. des Rektors darauf hin, dass die Lehrenden ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr bzw. ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan hat die Rektorin bzw. den Rektor und den Senat über alle Beschlüsse und Maßnahmen des Fachbereiches laufend zu informieren.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan stellt die Verbindung zwischen den Organen der Fachhochschule und den Lehrenden sowie den Studierenden des Fachbereiches her.

§ 23

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan wird auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs vom Fachbereichsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Fachbereichsrat wählt für die Dekanin bzw. den Dekan eine Stellvertretung aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden (Prodekanin bzw. Prodekan) und für jeden Studiengang einen Studiengangsleiter bzw. eine Studiengangsleiterin aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Lehrenden. Deren Amtszeit endet stets mit der Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans.

(3) Der Prodekanin bzw. dem Prodekan können bestimmte Geschäftsbereiche übertragen werden, in denen die Dekanin bzw. der Dekan ständig vertreten werden. Die Prodekanin bzw. der Prodekan ist im Rahmen des Geschäftsbereiches berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen und Prüfungen zu besuchen. Sie bzw. er kann die Dekanin bzw. den Dekan im Senat mit Stimmrecht vertreten.

(4) Die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Fachbereichs die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben des zugewiesenen Studienganges wahr. Sie bzw. er hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Sie bzw. er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor, koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan kann der Prodekanin bzw. dem Prodekan und den Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleitern im Einvernehmen mit dem Rektor bzw. der Rektorin allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 24

(1) Die Fachbereiche bilden einen Fachbereichsrat.

(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Dekanin bzw. der Dekan, der Fachbereichsvorstand

oder die Leitung der den Fachbereichen zugeordneten Hochschuleinrichtungen zuständig sind. Der Zustimmung des Fachbereichsrats bedürfen insbesondere:

1. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen des Fachbereichs,
 2. die Struktur- und Entwicklungspläne des Fachbereichs.
- (3) Dem Fachbereichsrat gehören an
1. die Dekanin bzw. der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und die Prodekanin bzw. der Prodekan (Fachbereichsvorstand),
 2. zehn Professorinnen bzw. Professoren, die hauptberuflich an der Fachhochschule in diesem Fachbereich tätig sind,
 3. eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter,
 4. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
 5. sechs Studierende.

Gehören einem Fachbereichsrat weniger als zehn Professorinnen bzw. Professoren an, so bedürfen die Beschlüsse über Forschung und Lehre der Zustimmung der Professorinnen und Professoren. Die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 1–4 beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder nach Nr. 5 ein Jahr. Sie werden von den Angehörigen ihrer Gruppe nach Maßgabe der Wahlordnung gewählt.

(4) In folgenden Angelegenheiten treten alle dem Fachbereich angehörenden Professorinnen bzw. Professoren stimmberechtigt hinzu:

1. bei der Wahl der Dekanin bzw. des Dekans und der Prodekanin bzw. des Prodekans,
2. bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge,
3. bei der Beschlussfassung über Studien- und Prüfungsordnungen und Studienpläne,
4. bei der Beschlussfassung über das Lehrangebot,
5. bei der Beschlussfassung über Evaluationsergebnisse und über den Lehrbericht.

(5) Die Zuordnung der Lehrenden zu den einzelnen Fachbereichen erfolgt nach ihren Dienstaufgaben. Sie können Mitglied mehrerer Fachbereiche sein, haben jedoch nur in dem Fachbereich Stimmrecht, dem sie zugeordnet sind.

V. Der Beirat

§ 25

Bei der Fachhochschule kann als unabhängiges Gremium fachkundiger Persönlichkeiten ein Beirat gebildet werden, der die Verbindung zwischen Fachhochschule, kirchlichem, öffentlichem, wissenschaftlichem und beruflichem Leben wahrnehmen soll.

§ 26

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Fachhochschule in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Zusammenarbeit der Fachhochschule mit der Praxis zu fördern. Dem Beirat sollen Sachverständige aus der beruflichen Praxis, Vertreterinnen und Vertreter anderer Hochschulen sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stadt Freiburg angehören.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat und die Rektorin bzw. der Rektor unterrichten den Beirat regelmäßig über die für die Arbeit bedeutsamen Vorgänge in der Fachhochschule.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Fachhochschule berufen.

(4) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.

(5) Der Beirat wählt seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden und tritt in der Regel einmal im Semester zusammen. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

VI. Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 27

(1) Die Fachhochschule nimmt durch ihre Organe und durch die Verwaltungsdirektorin bzw. den Verwaltungsdirektor Selbstverwaltung im Rahmen des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie dieser Verfassung wahr.

(2) Die Fachhochschule steht unter Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates. Er kann im Rahmen seiner Aufsicht Weisungen erteilen

1. in Personalangelegenheiten der an der Fachhochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und für die Verwendung der durch diese Mittel erworbenen Vermögensgegenstände,
3. auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Gebührenwesens,
4. für die Verwaltung der den Zwecken der Fachhochschule dienenden Grundstücke, Anstalten und Einrichtungen,
5. bei Weisungsaufgaben, die der Fachhochschule auferlegt werden.

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 des kirchlichen Gesetzes über die Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden finden im übrigen Anwendung.

VII. Besondere Bestimmungen

§ 28

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden verfolgt mit der Einrichtung und dem Betrieb der Fachhochschule ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Evangelische Landeskirche in Baden erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Rechtsträgerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Fachhochschule.

(3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Fachhochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 29

Die Fachhochschule ist ermächtigt, den für Fachhochschulen und für die einzelnen Fachbereiche auf Bundes- und Landesebene bestehenden Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften beizutreten.

VIII. Beschlussfassung

§ 30

Für die Beschlussfassung in Organen und Gremien gelten die Vorschriften des § 138 Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.

IX. In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 31

Für die bis zum 28. Februar 2004 gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger verbleibt es bei den bisher gültigen Amtszeiten.

§ 32

(1) Diese Verfassung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Verfassung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg – Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg – staatlich genehmigte Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Juni 1996 (GVBl. 1997 S. 21), geändert am 18. Juni 2003¹, außer Kraft.

Karlsruhe, den 11. Februar 2004

Der Landeskirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

¹ Nicht veröffentlicht

Bekanntmachungen

OKR 2.3.2004
AZ: 21/5470

Änderung der Beihilfeverordnung des Landes Baden-Württemberg zum 1. April 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt bekannt, dass der Landtag von Baden-Württemberg mit Artikel 10 des Haushaltsstrukturgesetzes 2004 vom 17. Februar 2004 (GBl. Seite 66) zwei wesentliche Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO) beschlossen hat. Es betrifft zum einen die Wahlleistungen im Krankenhaus (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung) und die Kostendämpfungspauschale. Sie finden Informationen zu der Beihilfeänderung im Internet unter <http://www.kvbw.de/>. Außerdem steht Ihnen der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ab 29. März 2004 mit einem Info-Telefon von montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 0721/5985-640 zur Verfügung. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, den elektronischen Newsletter des KVBW unter <http://www.kvbw.de/php/beihilfe/maillinglisten/index.php>.

OKR 28.1.2004
AZ: 22/1143

Feriensprachkurs Hebräisch 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat bietet 2004 einen Feriensprachkurs Hebräisch an.

Der Kursleiter ist Pfarrer Wolfgang Rülke (Nonnenweier).

Informationen und Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei:

Evangelischer Oberkirchenrat, Abt. Theologische Ausbildung u. Prüfungsamt, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

OKR 1.3.2004
AZ: 51/14

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Verwaltungszweckverbände und Diakonieverbände für die Haushaltsjahre 2004 und 2005 (Haushaltsrichtlinien)

Vom 27. Januar 2004

Angesichts des Umfangs des Textes und des eingeschränkten Empfängerkreises haben wir davon abgesehen, diese Richtlinien im vorliegenden Gesetzes- und Ordnungsblatt zu veröffentlichen. Statt dessen sind sie in der Sondernummer 3 a (gleiches Ausgabedatum) wiedergegeben, die Sie bei Bedarf von der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates (Telefax 0721/9175-563) oder unter der E-Mail-Adresse werner.rogg@ekiba.de beziehen können.

OKR 23.1.2004 **Rechnungen**
AZ: 51/8 **hier: Vorsteuerabzug**

Mit Wirkung ab 1. 1. 2004 wurden durch die Änderung des § 14 UStG die Anforderungen an den Inhalt von Rechnungen verschärft. Aus Rechnungen, die nicht die vorgeschriebenen Angaben enthalten, ist kein Vorsteuerabzug zulässig. Grundsätzlich fallen die Tätigkeiten der Evangelischen Landeskirche in Baden nicht in den Geltungsbereich des Umsatzsteuergesetzes, gleichwohl werden verschiedene kirchliche Einrichtungen umsatzsteuerpflichtig behandelt. Damit in diesen Bereichen die Umsatzsteuerlast durch die Anrechnung der Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen (Vorsteuer) gemindert werden kann, ist darauf zu achten, dass Eingangsrechnungen folgende Angaben enthalten:

1. vollständiger Name des Rechnungsstellers
2. vollständiger Name des Rechnungsempfängers
3. Datum der Rechnung
4. fortlaufende Nummer der Rechnung
5. Steuernummer des Rechnungsstellers
6. Menge, Art und Umfang der Leistung / Lieferung
7. Datum der Leistung / Lieferung
8. Bei Rechnungen von Unternehmern aus einem EU-Mitgliedsstaat: UST-ID-Nummer
9. Aufschlüsselung der einzelnen Rechnungsposten nach Umsatzsteuersatz (16% oder 7%, ggf. Vermerk einer steuerfreien Leistung)

Ausgangsrechnungen, also Rechnungen, die eine kirchliche Einrichtung ausstellt, sollen grundsätzlich diese Angaben enthalten. Die Ust-ID-Nummer wird auf formlosen Antrag erteilt vom Bundesamt für Finanzen, Außenstelle Saarlouis, 66738 Saarlouis.

Eine Ausnahme stellen so genannte Kleinbetragsrechnungen mit einem Gesamtbetrag von weniger als 100.- € dar. In diesen Fällen reichen

1. Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
2. Datum
3. Menge, Art und Umfang der Leistung
4. Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe zzgl. Angaben des Steuersatzes oder Hinweis auf die Steuerbefreiung.

Für Rückfragen steht im Evangelischen Oberkirchenrat Herr Maissenbacher unter Telefon 0721/9175709 zur Verfügung.

OKR 27.2.2004 **Berechnung der Prämien zur**
AZ: 60/751 **Gebäudeversicherung 2004 und**
 Änderungen des Vertrages ab
 dem 1. 1. 2004

1. Für alle Gebäude zum Sammel-Versicherungsvertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden beträgt ab 1. 1. 2004 der durchschnittliche Prämien-

satz **0,301 ‰** (bisher 0,33 ‰) für Feuer und Elementar inkl. Leitungswasser. Der gleitende Neuwertfaktor (Euro) beträgt ab 1. 1. 2004 **13,2** (bisher 13,1).

Der Baukostenindex für die Rückrechnung von Euro in Goldmark beträgt ab 1. 1. 2004 **10,3**. Sofern für einzelne Gebäude eine Berechnung der Prämie benötigt wird, ist deren Höhe wie folgt zu berechnen.

Für 2004:

Prämie = Wert 14 x Prämienatz (Risiko-Faktor x Wertfaktor 13,2 zuzüglich Versicherungs-Steuer 14,75 %).

Beispiel: Der Gebäudewert von 34.000 Goldmark multipliziert mit dem Prämienatz (Risiko-Faktor von 0,301 ‰ inkl. Leitungswasser) sowie dem Wertfaktor 13,2 auf Euro ergibt eine Netto-Prämie von 135,08 Euro zuzüglich Versicherungs-Steuer von 14,75 % = eine Brutto-Prämie von 155,01 Euro.

2. Änderungen zum aktuellen Sammelvertrag ab 2004:

Ab dem 1. 1. 2004 gilt das Terrorrisiko wieder ausgeschlossen (Seite 10 des Vertrages). Die Höchstentschädigung **je Versicherungsfall** bei Feuer beträgt nun 50 Millionen Euro (Seite 30 des Vertrages).

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Baden-Baden, Matthäusgemeinde

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Matthäusgemeinde Baden-Baden wird zum 1. Juni 2004 frei und kann zu diesem Zeitpunkt mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Matthäusgemeinde besteht aus den Pfarrgemeinden Steinbach und Sinzheim und ist eine der insgesamt sechs Pfarreien der Kirchengemeinde Baden-Baden, mit der sie sich bei aller Eigenständigkeit mit gesundem Selbstbewusstsein fest verbunden weiß. Sie hat sich in den letzten 25 Jahren aus einer zahlenmäßig über-

schaubaren Diasporagemeinde zu einer festen Größe in der Region mit einem jungen und bunten Flair entwickelt. Das *Gemeindegebiet* erstreckt sich vom Rhein mit der Nachbarschaft zu Frankreich bis an die Ausläufer des Schwarzwaldes mit ihren Weinhängen. Das Rebland der Stadt Baden Baden, Teilorte der großen Kreisstadt Bühl und die selbständige Gemeinde Sinzheim gehören dazu.

Mit ihren 3.500 Gemeindegliedern ist die Matthäusgemeinde inzwischen die größte Pfarrgemeinde im Kirchenbezirk. In den letzten Jahren sind vor allem junge Familien zugezogen. Gut ein Fünftel der Gemeindeglieder ist unter 14 Jahren und 55 % jünger als 40 Jahre. Um den Aufgaben, die damit verbunden sind, gerecht zu werden, konnte in den letzten Wochen eine volle Stelle für eine Gemeinmediakonin / für einen Gemeinmediakon ausgeschieden werden.

Die Gemeinde hat *zwei Predigtstellen* mit gutem und altersmäßig gemischtem Gottesdienstbesuch. In den beiden Kirchen feiern wir nicht wöchentlich Gottesdienste, sondern in der Regel je drei im Monat. Darüber hinaus findet bislang im Durchschnitt ein Gottesdienst pro Woche in einer der vier Senioreneinrichtungen im Gemeindegebiet statt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst 6 Wochenstunden.

Der Bogen *ehrenamtlich getragener Arbeit* spannt sich von der Kinder- und Jugendarbeit über verschiedene Begegnungsmöglichkeiten für Frauen, sowie Gruppen, die Senioren im Blick haben, und einen Bibelkreis bis zur ökumenischen Erwachsenenbildung. Ein kleiner aber feiner Kirchenchor bereichert das Gemeindeleben. Durch die Teilorte wandert ein Gemeindestammtisch und bringt die unterschiedlichsten Menschen zwanglos miteinander ins Gespräch. Die einzelnen Kreise arbeiten weitgehend selbständig, lassen sich gerne fachlich begleiten und freuen sich über neue Impulse.

Das Pfarrhaus, Bj. 1968, hat 105 m² Wohnfläche (sieben Zimmer), Diensträume und einen Garten von 370 m². Neben der Steinbacher Kirche gibt es Gemeinderäume, neben der Sinzheimer Kirche nur einen winzigen Nebenraum. Für einen größeren Anbau wurde bereits eine beträchtliche Summe gesammelt. Kindergärten sowie Grund- und Hauptschule finden sich am Wohnort Steinbach mit seinem mittelalterlichen Flair, alle weiterführenden Schulen in Baden-Baden, das als Festspielstadt auch über ein attraktives kulturelles Angebot verfügt.

Im Pfarramt ist eine Sekretärin mit 18 Wochenstunden beschäftigt. Zwei Kirchendiener und zwei Organistinnen, davon eine Diplom-Musikerin, komplettieren *das Team*. Prädikantin und Prädikant sowie ein Pfarrer im Schuldienst sind Gemeindeglieder und unterstützen auf Wunsch die Arbeit vor Ort tatkräftig.

Die beiden altersmäßig bunt gemischten *Ältestenkreise* tagen grundsätzlich gemeinsam. Die Gremienarbeit auf der Ebene der Kirchengemeinde wird von den Kirchenältesten zuverlässig wahrgenommen. Auf Wunsch kann die Pfarrerin / der Pfarrer hier in der Ausschussarbeit spürbar Entlastung erfahren. Von der Studentin über Eltern junger Familien bis zum Rentner treffen Sie bei uns auf aufgeschlossene Älteste, die Sie gerne unterstützen. Sie können mit einer großen Offenheit für neue Ideen rechnen und auf unseren Rückhalt auch bei der Begrenzung von Aufgabenfeldern bauen.

Die Matthäusgemeinde hat sich zum *Ziel* gesetzt:

- noch deutlicher in den Blick zu nehmen, aus welchem Geist sie ihre Arbeit tut;
- dass Menschen verschiedener Altersgruppen Gottesdienste als Wohltat erleben;
- dass die ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Freude bei der Sache sind und immer mehr zu einer großen Familie zusammenwachsen;
- die guten ökumenischen Beziehungen zu den katholischen Partnergemeinden weiter zu pflegen.

Die Gemeinde freut sich auf eine aufgeschlossene und teamfähige Pfarrerin / einen aufgeschlossenen und teamfähigen Pfarrer – gerne auch auf ein Ehepaar in Stellenteilung.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Mitglieder der Ältestenkreise Eberhard Schneider (Steinbach), Telefon (07223) 52161 und Rolf Kolmorgen (Sinzheim), Telefon (07221) 82414 sowie Dekan Sieghard Schaupp, Telefon (07221) 906723.

Bietigheim-Muggensturm

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm ist mit einem vollen Dienstverhältnis ab sofort wieder zu besetzen.

Die Kirchengemeinde umfasst die politischen Gemeinden Bietigheim (5.955 Einwohner, davon 1.046 evangelisch), Ötigheim (4.417 Einwohner, davon 663 evangelisch) und Muggensturm (6.225 Einwohner, davon 1.061 evangelisch). Sie liegt zwischen Baden-Baden und Karlsruhe, 6 km von Rastatt entfernt, zwischen Schwarzwald und Rheinauen.

Die Kirchengemeinde besteht aus der Pfarrgemeinde Muggensturm und der Pfarrgemeinde Bietigheim-Ötigheim mit je einem eigenen Ältestenkreis und einem gemeinsamen Kirchengemeinderat. Sie hat einen gemeinsamen Haushalt. Die Stelle ist auch für ein Ehepaar in Stellenteilung geeignet.

Dienstszitz ist Muggensturm mit dem 1980 erbauten Pfarrhaus (8 Zimmer, davon 2 Diensträume, sowie ein Gemeinderaum mit Teeküche im Untergeschoss). Pfarrhaus und Kirche liegen an einer verkehrsberuhigten Straße, umgeben von einer großen Grünfläche. In der Kirche befindet sich ein weiterer Gemeinderaum.

In Muggensturm befinden sich zwei Kindergärten in katholischer Trägerschaft sowie Grundschule und Hauptschule. Weiterführende Schulen sind in Durmersheim, Rastatt und Kuppenheim vorhanden, dorthin bestehen gute Verkehrsverbindungen (Karlsruher Verkehrsverbund).

Die Pfarrgemeinde Bietigheim-Ötigheim verfügt in Bietigheim über ein 1978 erbautes Gemeindezentrum, das neben dem Gottesdienstraum mehrere Gemeinderäume und eine Küche enthält. Die Räume lassen sich auf vielfältige Weise nutzen; sie eignen sich auch gut für Feste, wie den Eine-Welt-Sonntag und den Adventsbasar.

Sonntags feiern wir in der Regel je einen Gottesdienst in Muggensturm und einen in Bietigheim bzw. in Ötigheim (im Katholischen Gemeindehaus). Hin und wieder finden wochentags Andachten in den Seniorenheimen vor Ort statt. Die Gemeinde ist für neue Gestaltungsformen aufgeschlossen und freut sich auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit kreativen Ideen.

Der vierzehntägige Kindergottesdienst in Bietigheim ist gut besucht. Die Ältesten wirken in Gottesdienst und Gemeindegemeinschaft, z. B. im Besuchsdienst, gerne mit.

Eine gut eingearbeitete, selbständige Sekretärin ist an 13 Stunden in der Woche im Pfarrbüro tätig.

Die ökumenischen Kontakte zu den drei katholischen Pfarrgemeinden und ihren Pfarrern sind gut. Die Bürgermeister und ihre Gemeinderäte unterstützen die evangelische Kirchengemeinde wohlwollend.

Zur Zeit bestehen folgende Gemeindekreise: In Muggensturm der Bibelkreis, der Altenkaffee und der ökumenische Gesprächskreis. In Bietigheim gibt es den Seniorentreff, den Glaubensgesprächskreis und den Bastelkreis. Die Kreise arbeiten selbständig, würden sich aber über Anregungen und Unterstützung der Pfarrerin / des Pfarrers freuen. Weiterhin nutzen sowohl in Muggensturm als auch in Bietigheim mehrere Krabbelgruppen und einige andere Gruppen die Räume.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von 6 Wochenstunden im Religionsunterricht verbunden.

Der Kirchenbezirk erbittet die Übernahme eines Bezirksauftrags, bei dem ein inhaltlicher Schwerpunkt der Kollegin / des Kollegen zur Geltung kommen kann.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Vorsitzenden der Ältestenkreise, in Muggensturm: Frau Hanne Dietz, Telefon (07222) 53625; in Bietigheim-Ötigheim: Frau Annegret Pastorini, Telefon (07245) 937549 sowie an das Dekanat Baden-Baden, Telefon (07221) 906723.

Bretten, Luthergemeinde

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Luthergemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Bretten kann zum 1. September 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; der bisherige Stelleninhaber wurde nach 12 (Dienst-) Jahren auf eine andere Pfarrstelle gewählt.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Bretten liegt im südlichen Kraichgau und schätzt Philipp Melanchthon als seinen berühmtesten Sohn. Der Melanchthonverein trägt dem mit seiner bekannten Gedächtnisstätte und seinen Angeboten vortrefflich Rechnung.

Die allgemeinen Schularten bis zum Abitur, berufliche, sowie Sonderschulen sind am Ort.

Die Stadtbahn bringt Sie schnell nach Karlsruhe, Bruchsal, Eppingen, Heilbronn oder in den Schwarzwald.

Im Pfarrhaus befindet sich im 1. u. 2. OG eine geräumige 7-Zimmerwohnung, im EG Pfarramt, Studierzimmer, ein Raum für Mitarbeitende, ein Besprechungszimmer, sowie eine Teeküche.

Die Melanchthongemeinde (mit Dekanat) und die Luthergemeinde (Ostteil der Stadt / ca. 2700 Gemeindeglieder) bilden zusammen eine Kirchengemeinde.

Die Geschäftsführung der Gesamtgemeinde liegt in Händen der Luthergemeinde.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich vor Verwaltungsarbeit nicht scheut, gleichermaßen Freude an Seelsorge und Verkündigung hat, der/dem die Menschen am Herzen liegen und die Arbeit im Team wesensmäßig entspricht.

Geburtstagsbesuche, Konfirmandenarbeit, Trauungen und Beerdigungen orientieren sich an der Gemeindegemeinschaft, Taufen am Gottesdienstplan.

Darüber hinaus teilen sich die beiden Pfarrstelleninhaber den Dienst gaben- und aufgabenorientiert.

Zu unserem gemeinsamen Gemeindealltag gehören eine ganze Reihe von Gruppen und Kreisen: Krabbelgruppenarbeit mit Kindersession und Mitmachgottesdiensten, Kigoteam, Jungscharen und Jugendkreis, verschiedene Kinderchöre, Männer- und Frauenkreise, Seniorenarbeit, Kirchen- und Posaunenchor, Besuchsdienstarbeit, Projekte, etc.

Der wöchentliche Gottesdienstplan umfasst Gottesdienste im evangelischen, wie (alle 14 Tage im) katholischen Altenheim, zum Wochenschluss, sowie am Sonntagmorgen.

Unser Gemeindeleben findet in verschiedenen Gebäuden statt: in der Kreuzkirche, der Stiftskirche, im Gemeindehaus, sowie in zwei Kindergärten, in einem befinden sich im UG auch unsere Jugendräume.

Die Kirchengemeinde Bretten unterhält zurzeit 8 Kindergartengruppen in zwei Einrichtungen.

Die Krankenpflege trägt eine kirchliche Sozialstation in katholischer Trägerschaft.

Wir sind dem Verwaltungs- und Serviceamt Mittelbaden mit Sitz in Bretten angeschlossen.

Die in Bretten liegende Rechbergklinik (Kreiskrankenhaus) wird von einem Kollegen im Bezirk betreut, den wir gelegentlich im Wechsel mit Anderen vertreten.

Wir arbeiten in verschiedenen Beziehungsgeflechten zusammen: in der Ökumene mit der katholischen Schwestergemeinde St. Laurentius, in der Allianz mit den Baptisten, der Liebenzeller Gemeinschaft und der Nachbargemeinde Gölshausen, sowie im „Strahlenkranz Bretten“, d. h. mit allen selbständigen evangelischen Gemeinden, die zur politischen Gemeinde Bretten gehören.

Im Rahmen dieser Beziehungen führen wir sehr unterschiedliche gemeinsame Veranstaltungen und Gottesdienste durch.

Unser Gemeindeleben gestalten Viele ehrenamtlich, nebenamtlich und hauptamtlich mit: im Kirchengemeinderat, in Gruppen und Kreisen, musikalisch oder betend, als Gemeindediakonin, Kirchendiener oder Kantorin, Pfarrvikar, Pfarrer oder Dekanin, im Sekretariat oder in den Kindergärten Und Jeder und Jede von uns ist anders. Wir haben unterschiedliche Gaben und Schwerpunkte – aber wir möchten eine Gemeinde Jesu Christi sein.

In einer Vision „Bretten 2007“ haben wir vier Schwerpunkte benannt, die uns für unser Gemeindeleben am Herzen liegen: Lebendige Gottesdienste – Begleitung von Menschen – Vernetzung der Gemeindegruppen – Geborgenheit und Offenheit.

Wenn Sie sich mit diesen Anliegen und den ausgeführten Infos über unsere Gemeinde angesprochen fühlen und wenn Sie Freude an kreativer Mitarbeit haben, dann schauen Sie doch mal bei uns vorbei, vielleicht wird sogar eine Bewerbung daraus. Wir freuen uns auf Sie!

Auch der Kirchenbezirk freut sich über ein Engagement über den Kirchturm hinaus.

Ansprechpartner sind der Vorsitzende des Ältestenkreises der Luthergemeinde, Günter Foos, Telefon (07252) 9478-20 oder -40 und Frau Dekanin Gabriele Mannich, Telefon (07252) 58080.

Murg-Rickenbach

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. März 2004 frei. Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Kirchengemeinde setzt sich aus zwei Pfarrgemeinden zusammen, deren Kirchspiel die Gemarkungen der politischen Gemeinden Murg und Rickenbach bilden. Zu beiden besteht ein gut freundschaftliches Verhältnis.

Murg (6.900 Einwohner) ist eingebettet in das Hochrheintal bei der Mündung der Hauensteiner Murg in den Rhein und verkehrsmäßig gut angeschlossen. Es gibt ein vielseitiges Angebot an Geschäften, Ärzten und gute Verbindungen zu allen Schultypen. Zur Gemeinde Murg gehören sechs Kindergärten. Einer davon ist in der Trägerschaft der evangelischen Kirchengemeinde.

Attraktiv ist auch das Angebot der sportlichen Möglichkeiten. Sportplätze mit Clubheimen sowie geräumige Sporthallen stehen zur Verfügung; ebenso Tennis- und Faustballplätze sowie eine große Reithalle.

Rickenbach (3.800 Einwohner) im südlichen Schwarzwald besteht aus sechs ehemals selbständigen Ortsteilen mit insgesamt 13 Ortschaften. Die neue Gemeinde Rickenbach entstand zum 1. Januar 1975 im Zuge der Gemeinde-reform. Rickenbach ist das Zentrum im „Vorderen Hotzenwald“ einem Südausläufer des Schwarzwaldes.

Das Murgtal und der Hotzenwald bieten eine weitgehend unberührte Natur. Beidseits des Rheins sind herrliche Ufer- und Radwege. Die benachbarte Schweiz mit Basel und Zürich in unmittelbarer Nähe haben ihren eigenen Reiz.

Die Kirchengemeinde wurde 1977 gegründet und hat ca. 1900 Gemeindeglieder, davon rund 2/3 in Murg. In der 1962 erbauten Christuskirche in Murg findet sonntags ein Gottesdienst um 10.15 Uhr statt, der dem Gottesdienst in Rickenbach um 9.00 Uhr folgt. In Rickenbach findet der Gottesdienst in einem angemieteten Saal der politischen Gemeinde statt, in dem sich auch der Seniorenkreis trifft. Einmal monatlich wird der Gottesdienst in Rickenbach in der in privatem Besitz befindlichen Kapelle Friedborn gefeiert, fünfmal jährlich als Familiengottesdienst, vorbereitet vom Familiengottesdienstteam.

Das Gemeindezentrum aus Christuskirche, Gemeinde- und Pfarrhaus befindet sich in Murg. Dort konzentrieren sich auch die meisten Gemeindeaktivitäten: Seniorenkreis, Frauengesprächskreis und Mutter-Kind-Kreis sowie der Konfirmandenunterricht.

Das zweigeschossige, voll unterkellerte Pfarrhaus (1980 erbaut) mit großem Rasen besitzt einen gut separierten Pfarramtsteil incl. Büro und Arbeits-/Empfangszimmer (26 m²). Die Wohnung hat 120 m² (Wohn- und Esszimmer, Küche im EG, Bad und vier weitere Zimmer im OG). Ebenso ist in direkter Nähe zum Eingang des Pfarrhauses eine Garage vorhanden. Zwei weitere Garagen im Bereich der Kirche sind vermietet.

Die ökumenische Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche hat in Murg eine gute Tradition und sollte ausgebaut werden.

Bei der Leitung der Gemeinde und der Bewältigung der vielfältigen Arbeiten helfen ein Kirchengemeinderat mit sechs Ältesten aus Murg und vier Ältesten aus Rickenbach sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Pfarramtssekretärin mit 11 Wochenarbeitsstunden. Die Ältestenkreise tagen gemeinsam.

Der Kirchengemeinderat stellt sich eine Gemeindearbeit vor, in der für alle Generationen Platz ist. Der Gottesdienst sollte Mittelpunkt sein. Wir sind sehr offen für neue Gottesdienstformen. Familiengottesdienste und Konfirmandenarbeit sollten weiterhin Schwerpunkte sein. Die Pfarrerin / der Pfarrer sollte Freude an der Seelsorge haben und bereit sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu begleiten.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich dabei mit ihren/seinen Gaben einbringt, Bewährtes schätzt und auch bereit ist, neue Wege zu gehen.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst acht Wochenstunden. Der Kirchenbezirk erwartet die Bereitschaft zur Mitarbeit im Gemeindeverbund mit Bad Säckingen und Öflingen und in Absprache die Bereitschaft zur Übernahme eines Bezirksauftrages.

Weitere Auskünfte erteilen:

Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates: Friedrich Trinler, Rickenbach, Telefon (07761) 57392 und das Evangelische Dekanat Hochrhein, Waldshut, Dekan Hans Scheffel, Telefon (07751) 832-721.

Obergimpfern

(Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau)

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Fusion der Kirchenbezirke Eppingen - Bad Rappenau und Sinsheim, ist die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Obergimpfern mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Mit dem Pfarrdienst für Obergimpfern ist die Verwaltung der beiden Kirchengemeinden Ehrstädt (bisher zum Kirchenbezirk Sinsheim gehörend) und Grombach verbunden.

In den genannten Gemeinden sind Gottesdienste zu halten. Die Kindergottesdienstarbeit liegt in allen drei Gemeinden in den Händen ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die/der/das bereit ist, mit Liebe und Aufgeschlossenheit das Evangelium zu verkündigen und mit den Ältestenkreisen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinden zusammenzuarbeiten.

Das Regeldeputat für den Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden. Grundschulen befinden sich in Obergimpfern, Grombach und Reihen. Weiterführende Schulen sind in Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Neckarbischofsheim, Sinsheim und Waibstadt. Obergimpfern und Grombach sind Stadtteile der Großen Kreisstadt Bad Rappenau. Ehrstädt ist Stadtteil der Großen Kreisstadt Sinsheim.

Obergimpfern zählt ca. 580 evangelische Gemeindeglieder,

Ehrstädt zählt ca. 380 evangelische Gemeindeglieder,

Grombach zählt ca. 340 evangelische Gemeindeglieder.

Obergimpfern liegt zwischen Bad Rappenau und Neckarbischofsheim. Das Pfarrhaus wurde 1973 erbaut und 1999 renoviert. Eine weitere Renovierung steht an. Im Obergeschoss befinden sich Wohnzimmer, Essdiele, Balkon, Küche, 3 Zimmer, Bad und WC.

Im Untergeschoss sind 4 Amtsräume, Keller, Waschküche, Heizraum, Dusche und WC untergebracht. Zum Pfarrhaus gehören ein schöner, großer Garten, sowie eine Garage. Im Obergeschoss des ehemaligen Rathauses Obergimpfern sind die Räume des evangelischen Gemeindezentrums angemietet. Die evangelische Kirche in Obergimpfern wurde 1764 erbaut und 1987 innen und 1997 außen renoviert. An Gemeindekreisen sind vorhanden: Ein Kirchenchor, ein Posaunenchor und ein Seniorenkreis.

Die Evangelische Kirchengemeinde Ehrstädt ist 6 km von Obergimpfern entfernt. Als Novum in der Landeskirche gilt das Modell „Alles unter einem Dach“: Kirche, Gemeinderäume und Pfarramtsbüro. Die historische Kirche, deren Ursprung ins 9. Jahrhundert datiert werden kann, wurde 2003 umgebaut und renoviert.

Ein stattlicher ökumenischer Frauentreff unterstützt das gemeindliche Leben.

Die Evangelische Kirchengemeinde Grombach ist 4 km von Obergimpfern entfernt. Die schmucke kleine Barockkirche wurde im Jahr 1787 erbaut. Gemeinsam mit der kath. Pfarrgemeinde Grombach wurde 1998 im ehemaligen katholischen Pfarrhaus ein ökumenischer Gemeinderaum eingerichtet. Die Räumlichkeiten stehen für Sitzungen, Konfirmandenunterricht, Bibel- und Gesprächsabende und den ökumenischen Frauentreff zur Verfügung.

Ökumene: Die katholischen Pfarrgemeinden Obergimpfern, Ehrstädt und Grombach, sind der größeren Seelsorgeeinheit des katholischen Pfarramts Obergimpfern zugeordnet. Es bestehen gute ökumenische Verbindungen, die in ökumenischen Gottesdiensten und sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen seit Jahren gepflegt werden.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekan Friedegern Müller, Evangelisches Dekanat Eppingen - Bad Rappenau, Telefon (07266) 911606;

Dekan Gottfried Pfefferle, Evangelisches Dekanat Sinsheim, Telefon (07261) 92490;

für Obergimpfern: Frau Ira von Bülow, Telefon (07268) 232;

für Ehrstädt: Herr Bernd Beatsch, Telefon (07266) 3198 oder Herr Hubertus Frhr. Thumb von Neuburg, Telefon (07266) 309520;

für Grombach: Frau Christl Lauer, Telefon (07266) 8966.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens

28. April 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

**II. Patronatspfarrstellen
Erstmalige Ausschreibung**

Diersburg

(Kirchenbezirk Lahr)

Die Patronatspfarrstelle Diersburg ist mit Wirkung ab 1. Mai 2004 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Wer wir sind

Wir sind die Gemeinde „Des guten Hirten“ in Diersburg/Hohberg in der Ortenau. Zu unserer Gemeinde zählen die Ortschaften Oberschopfheim, Niederschopfheim, Hofweier, Zunsweier und Diersburg mit insgesamt etwa 12.000 Einwohnern, von denen rund 2200 evangelische Christen sind.

Nach gut 10 Jahren Dienst in unserer Gemeinde wechselt der bisherige Pfarrstelleninhaber in ein neues Aufgabenfeld.

Unsere Gemeinde gehört zum Kirchenbezirk Lahr, wengleich die Ortschaft Zunsweier politisch schon zu Offenburg gehört. Aber das ist typisch für unsere Gemeinde: Sowohl nach Lahr als auch nach Offenburg sind es nur wenige Autominuten, und doch sind wir in eine herrliche, von Weinbergen geprägte Landschaft eingebettet.

In Diersburg befindet sich eine Grundschule, weiterführende Schulen sind in Hofweier, Friesenheim, Lahr und Offenburg.

Was wir haben

Seit 1523 besteht unsere evangelische Patronatsgemeinde in Diersburg. Wir schauen auf eine lange, jüdische Geschichte in Diersburg zurück. Zeitzeugnis ist unter anderem der jüdische Friedhof. Unsere neue Kirche wurde 1973/74 erbaut und steht in Diersburg, weithin sichtbar. Wir freuen uns über den warmen Gottesdienst-Raum und den insgesamt guten baulichen Zustand des Kirchengebäudes.

Die sonntäglichen Gottesdienste sind für die meisten Christen unserer Gemeinde der Mittelpunkt des Gemeindelebens. Vor und nach dem Gottesdienst trifft und unterhält man sich. Monatlich findet daher auch nach dem Gottesdienst unser Kirchen-Kaffee statt. Viele Familien besuchen die Gottesdienste, denn zeitgleich findet jeden Sonntag der Kindergottesdienst statt, zudem einmal monatlich ein paralleler Kleinkinder-Gottesdienst. Diese Klein- und Kindergottesdienste werden von den Teams selbst vorbereitet und durchgeführt.

Einmal im Monat feiern wir sonntags auch in Zunsweier im Gemeindesaal einen Gottesdienst, der von engagierten Christen in Zunsweier mit vorbereitet wird.

Etwa viermal im Jahr begleitet die Pfarrerin / der Pfarrer einen Gottesdienst im Seniorenhaus „Haus Sonnenschein“ in Hofweier.

Während der Woche treffen sich verschiedene Kreise und Gruppen, einige wöchentlich, andere 14-tägig, andere monatlich. Dazu zählen z. B. Jungscharen, Pfadfinder und Teenie-Gruppe, Kinderkantorei, Posaunen- und Gospelchor, Singkreis, Gebets-, Bibel- und Frauenkreis bis hin zum Kirchengemeinderat.

Im Pfarramt freuen wir uns über die Dienste einer tüchtigen Sekretärin, die mit 12 Wochenarbeitsstunden angestellt ist.

Seit März 2003 teilen wir uns mit der Gemeinde in Friesenheim einen Gemeindediakon, dessen Aufgabenbereiche sowohl in der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit liegen, als auch den Freizeit- und Fortbildungsbereich sowie die Ehrenamtlichenarbeit umfassen.

Vergleichen wir unsere Gemeinde mit einem Gesicht, so haben wir Augen, die auf die Menschen achten möchten, Ohren, die auf Gottes Wort hören möchten, unsere Nase tragen wir nicht hochnäsiger, sondern versuchen, das Gute und Förderliche zu wittern, mit dem Mund möchten wir Wohltuendes verbreiten, ansprechen und einladen. Da gibt es auch manche Falte zu entdecken, aber das sind zuweilen Lachfalten.

Die Kontakte zu den katholischen Gemeinden sind gut und drücken sich in gemeinsamen Gottesdiensten aus.

Auch der 4-gruppige Kindergarten in Diersburg ist eine ökumenische Einrichtung.

Unsere Kirchengemeinde ist Mit-Trägerin der ökumenischen Sozialstation St. Martin, Gengenbach.

Das Pfarrhaus und das gut ausgestattete Pfarramt sind in Diersburg, 5 Gehminuten von der Kirche entfernt.

Das große Pfarrhaus (5 Zimmer, 2 Mansardenzimmer, 2 Bäder und 2 Büro-Räume) aus dem Jahre 1830 wurde 1993 renoviert und ist in einem sehr guten Zustand. Auf dem Pfarrhof befindet sich auch der Paul-Gerhardt-Saal, der von verschiedenen Gemeindegruppen benutzt wird und von einem Obstgarten umgeben ist.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Was wir uns wünschen

Wir können uns für den Dienst in unserer Gemeinde sowohl eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarr Ehepaar vorstellen. Besonders wichtig ist uns jedoch, dass das Herz der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für die Seelsorge in unserer Gemeinde schlägt. Eine Schwerpunktsetzung in Gottesdienst und Seelsorge ist möglich, da die zahlreichen, engagierten Ehrenamtlichen in unserer Gemeinde selbständig in ihren Aufgabefeldern arbeiten.

Im Kirchenbezirk Lahr wird versucht, zur Bereicherung der Arbeit in den Gemeinden und zur gegenseitigen Entlastung, die regionale Zusammenarbeit zu stärken.

In verschiedenen Zusammenhängen arbeiten wir in Kooperationen, namentlich mit unserer Nachbargemeinde in Friesenheim (vor allem im kirchenmusikalischen Bereich sowie in der Kinder-, Jugend- und Ehrenamtlichen-Arbeit). Ferner im Regionalkonvent. Wer Team-Arbeit schätzt, wird sich hier über Zusammenarbeit in verschiedenen Zusammenhängen freuen können.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die neben der Seelsorge Schwerpunkte nach eigenen Begabungen in der Gemeindegemeinschaft setzt; Spielräume dazu sind vorhanden.

Die Übernahme eines Bezirksdienstes wird im Kirchenbezirk erwartet.

Wenn Sie sich jetzt für uns interessieren,

dann wenden Sie sich bitte an die Kirchengemeinderätin Friederike Wagner, Marienhalde 4a, 77749 Hohberg Niederschopfheim, Telefon (07808) 3625 oder an Herrn Dekan Dr. Matthias Kreplin, Doler Platz 7, 77933 Lahr, Telefon (07821) 22054 oder (07825) 8699910.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl S. 96).

Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen – bis spätestens

28. April 2004

mit einem Lebenslauf an Hans-Egenolf Freiherr Roeder von Diersburg, Rittergut Völkershausen, Dorfstr. 47, 37281 Wanfried(-Völkershausen), mit einer Kopie an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe zu richten.

III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

**Bruchsal,
Christusgemeinden Unter- und Obergrombach**
(Kirchenbezirk Karlsruhe-Land)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinden Unter- und Obergrombach ist seit dem 1. Januar 2004 vakant und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Verbunden mit der Pfarrstelle ist ein ca. 25 % Dienstauftrag mit Aufgaben der Geschäftsführung der Kirchengemeinde Bruchsal. Zur Pfarrstelle gehört ein Regeldeputat Religionsunterricht von sechs Wochenstunden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Falls Sie sich für die Pfarrstelle interessieren, besuchen Sie die Internetseite „www.kircheansnetz.de/cg-grombach“. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Ältesten Dr. H.-W. Müller (Untergrombach), Telefon (07257) 4574; Dr. Andreas Wicke (Obergrombach), Telefon (07257) 4800 und bei Dekan Wolfgang Brjanzew, Telefon (07251) 18770.

**Mosbach,
Christusgemeinde und Krankenhauseelsorge**
(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle der Christusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Mosbach kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die Stelle gliedert sich in einen halben Dienstauftrag in der Gemeinde und zur anderen Hälfte in die Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus Mosbach und in die Qualifizierung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Gemeinden des Bezirks..

Informationen zur Pfarrstelle, zur Gemeinde und zum Dienstauftrag sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Haben Sie Lust auf diese interessante Pfarrstelle und wünschen Sie noch weitere Informationen, dann wenden Sie sich an Dekan Dirk Keller (Telefon 06261/14818) und an die Vorsitzende des Ältestenkreises der Christusgemeinde, Inge Schwarz (Telefon 06261/18658 oder 947130).

Unterschüpf

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle Unterschüpf (mit Filialkirchengemeinden Oberschüpf und Lengenrieden) ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 1/2004 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Ansprechpartner: Evangelisches Dekanat Adelsheim-Boxberg in Hirschlanden, Telefon (06295) 228; Frau Doris Waldecker, Unterschüpf, Telefon (07930) 6774; Frau Gudrun Schirmer, Oberschüpf, Telefon (07930) 301; Frau Waltraud Strauß, Lengenrieden, Telefon (07930) 6213.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

14. April 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

IV. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für Pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung

In der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum 1. Juli 2004 eine 50%-Stelle als Landeskirchliche Beauftragte / Landeskirchlicher Beauftragter für die pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung zu besetzen.

Die Konzeption der Fortbildung zielt auf einen konstruktiven Dialog zwischen drei Ansätzen:

Tiefenpsychologische (nach C. G. Jung), gesprächs-therapeutische und systemische Denkweisen sollen sich in der konkreten Umsetzung eines entwickelten Fort- und Weiterbildungs-Curriculums gegenseitig ergänzen und sich so in einem lebendigen Prozess zu einer berufsfeldbezogenen und reflektierten Seelsorge- und Beratungsfortbildung entwickeln.

Zu den Aufgaben gehören:

- die Mitarbeit in der integrativen Fortbildung für Seelsorge und Beratung, die 2005 beginnt, in enger Zusammenarbeit mit zwei Kollegen (einer mit 100% Deputat für den Bereich der Tiefenpsychologie, einer mit 50% Deputat für den Bereich Gesprächstherapie, KSA, TZI);
- Durchführung von Supervisionen (Einzel-, Gruppensupervisionen);
- Zusammenarbeit mit anderen landeskirchlichen Einrichtungen;
- Gremienarbeit.

Für diese Aufgaben suchen wir eine Person mit einem theologischen und/oder psychologischen und/oder pädagogischen Hochschulabschluss. Darüber hinaus wird eine systemische Ausbildung vorausgesetzt.

Zur Ergänzung des Teams suchen wir möglichst eine Frau. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, erfüllen Sie folgende Voraussetzungen:

Sie sind zwischen 40 und 54 Jahre alt und haben:

- Seelsorge- und Leitungserfahrungen;
- Praxis in Pfarramt, Schule oder Beratungsstelle;
- Erfahrungen mit integrativem Denken;
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft;
- qualifizierte Selbsterfahrung;
- Leitungskompetenz in Selbsterfahrung und Supervision für Einzelne und Gruppen;
- Schulübergreifendes Wissen;
- Bereitschaft zur Fortbildung in jeweils anderen theoretischen Ansätzen.

Wir bieten:

- Aufbauarbeit in einem integrativen Konzept;
- kollegiale Unterstützung und Intervention;
- Offenheit und Selbstständigkeit.

Sofern die Voraussetzungen für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorliegen, ist eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A15 BBO möglich.

Im Angestelltenverhältnis erfolgt Vergütung entsprechend dem Wert der zu übertragenden Tätigkeiten bis Vergütungsgruppe Ia BAT.

Dienstort ist Karlsruhe.

Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, dass Sie Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche sind.

Für genauere Informationen wenden Sie sich bitte an die Pastoralpsychologische Fortbildung in Seelsorge und Beratung, Marie-Alexandra Str. 22, 76135 Karlsruhe, Telefon (0721) 38489080 bzw. an das Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-201.

Wir sind gespannt auf Ihre Bewerbung!

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis spätestens

28. April 2004

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

Regionalstelle Nord im Kirchlichen Dienst Land (KDL)

Die Stelle der/des hauptamtlichen Regionalbeauftragten für Nordbaden ist ab sofort durch eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder eine/r Fachkraft mit abgeschlossenem Studium der Agrarwissenschaften zu besetzen. Die Stelle, die ein volles Dienstverhältnis umfasst, gliedert sich in die Arbeit in der Region und an der Ländlichen Heimvolkshochschule in Mosbach-Neckarelz.

Erwartet werden bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Bereitschaft, sich intensiv in die speziellen Probleme der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes einzuarbeiten, bei Agrarwissenschaftlerinnen und Agrarwissenschaftlern die Bereitschaft zur Prädikanten- ausbildung und zur seelsorgerlichen Fortbildung.

Die künftige Stelleninhaberin / der künftige Stelleninhaber benötigt

- Gesprächsfähigkeit im Umgang mit Menschen des ländlichen Raumes, besonders bei seelsorgerlicher Beratung;
- organisatorische und erwachsenenbildnerische Fähigkeiten für Tagungs- und Seminararbeit und die Arbeit mit bäuerlichen Arbeitskreisen;
- die Fähigkeit zur Vertretung der Arbeit nach außen bei Behörden, Facheinrichtungen, Verbänden u. a..

Der KDL erhält die Präsenz und Kompetenz der Kirche für den ländlichen Raum und die Landwirtschaft, indem er deren Probleme in das Leben der Kirche einbringt und umgekehrt biblisch-theologische Erkenntnisse im Gespräch mit anderen Gruppen und Betroffenen zur Geltung bringt.

Seit vielen Jahren sind Bauernfamilien einem massiven finanziellen und sozialen Druck ausgesetzt, sie brauchen seelsorgerliche und fachkundige Begleitung in Arbeitskreisen, Tagungen und durch Mitarbeit in der Familienberatung.

Fachliche und theologische Kompetenz ist auch erforderlich in der Begegnung mit Facheinrichtungen, Behörden, Ökogruppen, Verbraucherverbänden und anderen Einrichtungen.

Eine schöpferungsverträgliche Landwirtschaft und intakte ländliche Räume sind nicht länger die selbstverständliche und unerschöpfliche Ressource unserer Industriegesellschaft. Die dahinter liegenden ökologischen und sozialen Problemanzeigen reichen weit hinein in den Bereich der Weltwirtschaft und der Entwicklungspolitik.

Ein Teil dieser Arbeit geschieht durch Mitarbeit in der Ländlichen Heimvolkshochschule Mosbach Neckarelz durch die Begleitung von Bauernschulkursen, Seminar- und Vortragsarbeit, u. a. in Einbindung und Absprache mit dem dortigen Team. Wegen der Mitarbeit in Neckarelz ist ein Dienst- bzw. Wohnort in der Nähe erforderlich.

Die relativ selbständige Tätigkeit lässt viel Raum für Eigeninitiativen. Gute Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden und mit der Leitung des KDL ist unerlässlich.

Bei Einstellung im Angestelltenverhältnis erfolgt Vergütung nach dem Wert der zu übertragenden Tätigkeiten bis Vergütungsgruppe IIa/IIb BAT; im Pfarrdienstverhältnis ist Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 BBO, ab der 11. Dienstaltersstufe Besoldungsgruppe A 14 BBO relevant.

Für Anfragen und Auskünfte steht der Leiter des KDL, Pfarrer Hermann Witter, zur Verfügung, im Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-351.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum

28. April 2004

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

V. Dekanate

Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt

Zu besetzen ist zum 1. September 2004 das Dekanat im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt. Die Dekanin / der Dekan ist Inhaberin/Inhaber der Pfarrstelle der Markusgemeinde Baden-Baden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d. h. bis spätestens

14. April 2004

an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.

Der Frauenanteil in Dekansstellen soll erhöht werden. Deshalb sind Interessensbekundungen von Frauen besonders willkommen.

Auch Interessensbekundungen von Ehepaaren, die derzeit pfarramtlichen Dienst im Jobsharing wahrnehmen, sind erwünscht.

VI. Sonstige Stellen **Erstmalige Ausschreibung**

Freiburg, Evangelische Stadtmission Freiburg e.V.

„Neues Leben in der alten Kirche wachsen lassen“

Die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. will kirchenferne Menschen zu Christus einladen und Christen helfen, ihren Glauben ins Leben hinein zu vertiefen!

Aus diesem Grund initiiert sie eine Gemeindepflanzung innerhalb der Badischen Landeskirche. Im ersten Halbjahr 2004 sollen die ersten Gottesdienste der neuen Gemeinde stattfinden.

Für diese werdende Gemeinde suchen wir eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der ...

- unsere Vision vom Aufbau einer neuartigen Gemeinde innerhalb der Badischen Landeskirche bejahen kann und mittragen will;
- nicht alles kann, aber ihre / seine Stärken und Schwächen kennt;
- von Pioniersituationen nicht erschreckt, sondern motiviert und herausgefordert wird und mit Lust an maßgeschneiderten Problemlösungen arbeitet;
- eine Leidenschaft hat, kirchenferne Menschen zeitgemäß mit dem Evangelium zu erreichen und sie auf ihrem Weg in die Nachfolge Jesu Christi zu begleiten;
- bereit ist, neue Wege der Gottesdienst- und Gemeindegestaltung zu gehen, um bisher kirchenfernen Menschen einen Zugang zum Glauben zu eröffnen;
- Lust hat, mit ehrenamtlichen Gemeindegliedern daran zu arbeiten, dass das „Priestertum aller Gläubigen“ Gestalt gewinnt und möglichst viele Menschen sich gabenorientiert am Aufbau unserer Gemeinde beteiligen können;
- sich auf die Einbettung der Gemeindegliederarbeit in den missionarisch-diakonischen Kontext der Arbeit der Evangelischen Stadtmission Freiburg freut;
- bereit ist, auf Annehmlichkeiten wie eine Dienstwohnung und nachgeordnetes Personal zu verzichten.

Die Bewerberin / der Bewerber soll ordinierte Theologin / ordinerter Theologe einer Mitgliedskirche der EKD sein.

Anstellungsträger wird die Evangelische Stadtmission Freiburg e.V. sein.

Bewerberinnen/Bewerber wenden sich bitte bis

24. April 2004

*an die Evangelische Stadtmission Freiburg e. V.,
Direktor Ewald Dengler oder Stadtmissionar Norbert
Aufrecht, Adelhauser Str. 27, 79098 Freiburg, Tele-
fon (0761) 31917-0, Fax (0761) 31917-24, e-mail:
missionarische-dienste@stadtmission-freiburg.de.*

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Matthäusgemeinde Baden-Baden** – Dekanat Baden-Baden – 1,0 Deputat ab sofort
- **Johannesgemeinde Ettlingen** – Dekanat Alb-Pfinz – 0,5 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

14. April 2004

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrer Manfred **B e n d e r**, bisher: Christusgemeinden Unter- und Obergrömbach, zum Pfarrer in Hochstetten mit Wirkung vom 14. März 2004,

Pfarrvikar Arnold **G l i t s c h - H ü n n e f e l d** in Müllheim zum Pfarrer in Britzingen mit Wirkung vom 1. März 2004. Mit der Pfarrstelle Britzingen ist die Versehung des Pfarrdienstes in der Filialkirchengemeinde Dattingen verbunden,

Pfarrer Dr. theol. Bettina **v o n K i e n l e** in Murg-Rickenbach zur Pfarrerin der Matthäusgemeinde in Villingen mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pastor Dr. Hans-Christoph **M e i e r**, gegenwärtig im Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers (Auferstehungs-Kirchengemeinde Rotenburg/Wümme), zum Pfarrer der Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes Karlsruhe-Rüppurr mit Wirkung vom 15. April 2004. Mit der Berufung auf die Pfarrstelle II des Gruppenpfarramtes Karlsruhe-Rüppurr ist ein (Dienst-)Auftrag Mitarbeit in der Friedensgemeinde Karlsruhe im Umfang von 1/4 Dienstverhältnis verbunden,

Pfarrvikar Thilo **M ü l l e r** in Emmendingen zum Pfarrer der Noah-Gemeinde in Schwetzingen mit Wirkung vom 1. März 2004,

Pfarrvikar Fritjof **Z i e g l e r** in Wiesloch zum Pfarrer in (Titisee-)Neustadt mit Wirkung vom 1. März 2004.

Berufen**(in ein Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche):**

Pfarrvikar Dr. theol. Jochen Eber in Schriesheim zum Pfarrer der Landeskirche mit Wirkung vom 1. März 2004; Herr Dr. Eber wird nach Maßgabe des Beschlusses des Landeskirchenrats vom 11. Februar 2004 mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche auf sechs Jahre ohne Bezüge beurlaubt, zum Dienst im Friedrich-Hauss-Studienzentrum in Schriesheim (Träger: Evangelische Vereinigung für Bibel und Bekenntnis in Baden e. V.).

Verlängerung der Amtszeit:

Die Amtszeit von Herrn Schuldekan Fritz Koppé als Schuldekan für den Evangelischen Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt wird mit Wirkung vom 1. April 2004 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert.

Entschließungen des Oberkirchenrats**Beauftragt:**

Pfarrer Igor Lindner mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Auerbach im Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz und mit der Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim nach genehmigtem Verzicht auf die Pfarrstelle Langensteinbach mit Wirkung ab 1. Mai 2004.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Philip Kämpé als Pfarrvikar (im Rahmen eines Auslandsvikariats in Israel nach den Richtlinien der EKD) in der Evangelischen Gemeinde Deutscher Sprache in Jerusalem/Erlöserkirche mit Wirkung vom 1. März 2004.

Entschließungen des Ministerpräsidenten und des Kultusministers**Ernannt zum Studiendirektor:**

Pfarrer Religionslehrer Wolfgang Kasper mit Wirkung vom 12. Januar 2004.



„Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen.“ 1. Kor. 13,13

Gestorben:

Pfarrer Bruno Fürniß, zuletzt in St. Blasien, am 28. Januar 2004,

Pfarrer i. R. Karl Grebing, zuletzt in Mühlhausen, am 18. Januar 2004.